

**ZTV Tief- und Leitungsbau Teil 8
Ausführungsrichtlinie
Straßenbeleuchtung**

Rev.	Art der Änderung	erstellt (Datum)	Name	geprüft, freig. (Datum)	Name
0	Ersterstellung	14.12.2015	Hr. Heumüller	16.12.2015	Hr. Weiß
1					
2					

Inhaltsverzeichnis:

8	SPARTENSPEZIFISCHE FESTLEGUNGEN STRAßENBELEUCHTUNG	3
8.1	MAßNAHMEN ZUR ERRICHTUNG ODER IM BEREICH VON ANLAGEN DER STRAßENBELEUCHTUNG.....	3
8.1.1	Allgemein	3
8.1.2	Vorgaben	3
8.1.3	Zuständigkeiten.....	3
8.1.4	Arbeiten in der Nähe von Kabeln der Straßenbeleuchtung.....	3
8.1.5	Bauablauf und Materialien.....	3
8.1.6	Einsatz von fahrbahnen Hubarbeitsbühnen durch den AN	4

8 Spartenspezifische Festlegungen Straßenbeleuchtung

8.1 Maßnahmen zur Errichtung oder im Bereich von Anlagen der Straßenbeleuchtung

8.1.1 Allgemein

In den Aufgabenbereich der Abteilung Straßenbeleuchtung fallen neben Arbeiten an Anlagen für die Straßenbeleuchtung auch solche für Anlagen der Objektbeleuchtung, Verkehrssteuerung, Verkehrstechnik, Verkehrslenkung, Haltestellenbeleuchtung, o. ä.

Alle diese Aufgabenbereiche wurden nachfolgend vereinfachend unter dem Begriff Straßenbeleuchtung zusammengefasst.

Grundsätzlich gelten für die Straßenbeleuchtung sinngemäß auch die Vorgaben aus der Ausführungsrichtlinie Strom.

8.1.2 Vorgaben

Ein eigenmächtiges Entfernen, Umsetzen, Außerbetriebnehmen, o. ä von Anlagen der Straßenbeleuchtung durch den AN ist nicht zulässig!

Schäden oder Störungen an Anlagen der Straßenbeleuchtung sind umgehend (Tel. 599-4266 od. 599-0) zu melden!

Kabel dürfen nur unter Aufsicht des AG verlegt werden.

8.1.3 Zuständigkeiten

Jegliche Montage- und Demontearbeiten an bestehenden oder neu errichteten Anlagen der Straßenbeleuchtung erfolgen durch das Personal der Abteilung Straßenbeleuchtung.

Im Speziellen werden elektrische Montearbeiten, z. B. Muffenmontage, Anschluss der Kabelübergabekästen und Leuchten, ausschließlich durch Elektrofachkräfte (EFK) der Abteilung Straßenbeleuchtung ausgeführt.

Die Verlegung von Schutzrohren hat, wenn nicht anders beschrieben, durch den AN zu erfolgen. Die Verlegung von Kabeln erfolgt nach Rücksprache mit der Abteilung Straßenbeleuchtung ebenfalls durch den AN oder bei Bedarf durch das Personal der Abteilung Straßenbeleuchtung.

8.1.4 Arbeiten in der Nähe von Kabeln der Straßenbeleuchtung

Die Freilegung der Kabel durch den AN darf erst nach ausdrücklicher Freigabe seitens der Abteilung Straßenbeleuchtung erfolgen, wenn alle weiteren Maßnahmen mit dem AG abgestimmt sind.

8.1.5 Bauablauf und Materialien

Die erforderlichen Mastgruben und/oder Fundamente sind nach Angabe bzw. Plänen/Skizzen der Abteilung Straßenbeleuchtung herzustellen. Der zuständige Mitarbeiter der Abteilung Straßenbeleuchtung ist mindestens einen Werktag im Voraus vor der dem erforderlichen Stellen der Masten zu informieren, da diese in der Regel vom AG gestellt werden.

Masten, Kabel, Schutzrohre, Trassenwarnband und ggfs. weitere, erforderliche Materialien für die Errichtung der Anlagen, werden wenn nicht anders vereinbart vom AG auf die Baustelle geliefert.

8.1.6 Einsatz von fahrbahnen Hubarbeitsbühnen durch den AN

Seitens AN dürfen nur entsprechend beauftragtes, geschultes und unterwiesenes Fachpersonal sowie geeignete und geprüfte Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden. Gesetzliche Grundlagen und Regeln sind zu beachten. Zudem werden die Mitarbeiter des AN zum Tragen einer Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz in Hubarbeitsbühnen verpflichtet.

Für Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile wird zudem ein isolierter Arbeitskorb vorgeschrieben.

Die vorgeschriebenen Schutzabstände dürfen zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden!